Faschingsgesellschaft Laudonia e. V.

Faschingsgesellschaft "Laudonia" e. V. • an der Schießstätte 16 • 89415 Lauingen

Mitglied im Verband Bayerisch-Schwäbischer Fasnachtsvereine e. V.
im Bund deutscher Karneval
im Alemannischen Narrenring
im BLSV
im Bayerischen Tanzsportverband

Telefon 0 90 72 - 57 60
Telefax 0 90 72 - 95 31 412

Umzugseinladung
für den Lauinger Umzug
2023

Lauinger Faschingsumzug am 19.02.2023
Beginn 14.11 Uhr

Oktober 2022

Liebe Freunde des Faschings,

im Namen der FG Laudonia e.V. möchte ich mich bei Euch für das aktive Mitwirken bei unserem Faschingsumzug 2020 herzlich bedanken.
Um auch in der Saison 2023 endlich wieder einen erfolgreichen Umzug, der am

Faschingssonntag den 19.02.2023 um 14.11 Uhr

stattfindet, ausrichten zu können, benötigt die Laudonia wieder Eure Unterstützung.
Ich würde mich freuen, möglichst viele von Euch bei herrlichem Wetter beim Lauinger Faschingsumzug begrüßen zu können.
Anliegend senden wir Euch auch das Anmeldeformular, eine Datenschutzerklärung und den Auflagenkatalog des Landratsamtes Dillingen.
Bitte meldet Euch nur an, wenn ihr diese Auflagen beim Umzug erfüllen könnt.
Schickt mir die Unterlagen bitte unterschrieben, vollständig und leserlich ausgefüllt per Mail oder Fax an:

Steuerkanzlei Hoffmann & Partner
Herzog-Georg-Str. 30
89415 Lauingen
Tel : 09072 – 95920
Fax: 09072 – 959220
Email: kanzlei@steuerberater-hoffmann.de

Einsendeschluss ist der 08.01.2023

Im Anschluss an den Faschingsumzug freuen wir uns Euch in der Stadthalle bei unserer traditionellen **Mega-Open-End-Party** begrüßen zu dürfen.

Mit närrischen Grüßen

FG Laudonia e.V.

Markus Hoffmann
(Zugleiter)

Vanessa Schaarschmidt
(Vorstand Event)

Faschingsgesellschaft Laudonia e.V. An der Schießstätte 16 89415 Lauingen/ Donau

Anmeldung

Einsendeschluss: 08.01.2023

Per Mail oder Fax zurück an:
Steuerkanzlei Hoffmann & Partner
Fax: 09072 959220
Email: kanzlei@steuerberater-hoffmann.de

Name des Vereins: _____
Motto: _____
Schlachtruf: _____

Name Vorstand/Wagenbauer: _____
Telefonnummer: _____
Straße: _____
PLZ und Ort: _____
Email: _____

Großes Prinzenpaar: Nein ☐
Ja ☐
Name der großen Prinzessin: _____
Name des großen Prinzen: _____

Kleines Prinzenpaar: Nein ☐
Ja ☐
Name der kleinen Prinzessin: _____
Name des kleinen Prinzen: _____

Garde: Nein ☐
Ja ☐ Motto: _____

Showgruppe: Nein ☐
Ja ☐ Motto: _____

Wagen: Nein ☐
Ja ☐ Musik am Wagen? Nein ☐
Ja ☐

Wagenanzahl: _____

Anzahl der Personen von Fußgruppen: _____

Bitte gut leserlich und vollständig auffüllen, unterschreiben und mit dem Datenschutzformular und dem Auflagenkatalog des Landratsamtes Dillingen per Mail oder per Fax s.o. zurück schicken.
Vielen Dank für Eure Mühe.

_____ _____
Ort / Datum Unterschrift

Faschingsgesellschaft Laudonia e.V. An der Schießstätte 16 89415 Lauingen a.d. Donau

Einwilligungserklärung

zur Ehrhebung, Speicherung und Verarbeitung der erhobenen Daten aus der Umzugsanmeldung

Name: _____
Vorname: _____
Verein: _____
Email: _____

Vorbemerkung:
Aufgrund der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist für die Verarbeitung meiner oben genannten personenbezogenen Daten meine Einwilligung erforderlich. Ich willige hiermit auf der Grundlage umfassender Informationen gegenüber dem o.g. Verein in der Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Weiterleitung an 3. meiner Daten ein und bestätige, dass meine Einwilligung freiwillig erfolgt, an keine Bedingungen geknüpft ist, mir Umfang und Inhalt dieser Erklärung hinreichend bekannt und die Hinweise für die Erklärung verständlich sind.
Unter Verarbeitung versteht man, die unterschiedlichen mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgänge im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten. Dazu gehören das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verarbeitung sowie den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung der Daten. Selbst die Datenweitergabe innerhalb des Vereins im Vorstand oder bei einer externen Verwaltung sind vom Schutz erfasst.

1. Inhalt und Umfang meiner Einwilligung

a) Vereinsbezogene Daten

Hiermit erkläre ich mich einverstanden damit, dass die Faschingsgesellschaft Laudonia e.V. die in der Umzugsanmeldung für den Faschingsumzug 2019 erhobenen Daten speichert und nutzt.
Mir ist bewusst, dass der von mir angegebene Vereinsdaten (Vereinsname sowie der Ort in welchem der Verein ansässig ist, der Name des ggf. genannten Prinzenpaares, sowie das Motto und der Schlachtruf) im Programmheft der Faschingsgesellschaft Laudonia e.V. für den Faschingsumzug in Lauingen, welches an Dritte (Umzugsgäste, Passanten, Helfer, Zugleitung, Vorstandschaft, Vereinsmitglieder, Polizei, Rettungsdienst) verteilt wird, genannt werden kann. Des Weiteren dürfen diese Daten auch öffentlich auf den Sprecherwägen von den Moderatoren des Umzuges genannt und über Tonanlagen an Dritte bekannt gegeben werden.

b) Personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten hingegen, welche auf diesem Dokument oder der Anmeldung für den Lauinger Faschingsumzug erhoben wurden, werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.
Diese Daten werden ausschließlich zur Planung des Umzugs sowie zur Kontaktaufnahme von der Zugleitung und der Vorstandschaft der Laudonia verwendet.

2. Verwendungszweck

Mit der Zurverfügungstellung der in der Anmeldung erhobenen Daten willige ich ein, dass mir künftig Informationen, Einladungen und Termine sowie sonstige Korrespondenz des Vereins zugeleitet werden können (per E-Mail, per Anruf oder per Online-Medien). Meine Daten können so lange Verwendung finden, bis ich meine Einwilligung widerrufe oder beschränke.

3. Rechte, Widerrufsmöglichkeit und Beschränkung der Einwilligung

Ich kann diese Einwilligung ganz oder teilweise jederzeit kostenfrei in Textform widerrufen oder beschränken. Ebenso bin ich berechtigt, die Informationen über Art und Umfang meiner Daten, deren Berechtigung oder Löschung zu verlangen, sofern sich dies nicht als unnötig erweist oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist. Ich wurde darüber informiert, dass meine Daten spätestens 10 Jahre nach der Veranstaltung gelöscht oder vernichtet werden. Ich habe jederzeit gemäß § 17 DSGVO das Recht, die Berichtigung, Löschung und Sperrung meiner Daten sowie die Mitteilung meiner gespeicherten Daten zu verlangen.

4. Verantwortlichkeit und Information über die Verwendung meiner Daten

Verantwortlicher im Sinne des Gesetzes ist der Verein, mit den oben angegebenen Kontaktdaten. Mir ist bekannt, dass ich mich mit allen Fragen im Zusammenhang mit der Verarbeitung meiner Daten an den Verantwortlichen wenden kann.

5. Datensicherheit

Nach dem Stand der Technik wir mir seitens des Vereins Datensicherheit gewährleistet. Der Verantwortliche verpflichtet sich, Verletzungen des Schutzes meiner Daten der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden.

_____, den _____

_____

Unterschrift

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass wir Ihre Anmeldung für den Faschingsumzug nur berücksichtigen können, wenn uns dieses Datenschutzformular unterschrieben bis zum Anmeldeschluss mit allen anderen Unterlagen vorliegt.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Laudonia e. V.

Stand: 11/2019

Landratsamt Dillingen a.d.Donau
Große Allee 24
89407 Dillingen a.d.Donau

Stand: 14.08.2019

Merkblatt für Teilnehmer / Gruppen eines Faschingsumzuges innerhalb des Landkreises Dillingen a.d.Donau

1. Fahrzeuge bzw. Faschingswagen:

Alle eingesetzten Fahrzeuge müssen verkehrs- und betriebssicher sein.

An den Faschingsumzügen dürfen nur Faschingswagen teilnehmen, die
- amtlich zugelassen sind oder
- über eine gültige Betriebserlaubnis verfügen.

Zusätzlich dürfen die Faschingswagen inkl. der Aufbauten nicht breiter als 2,55 Meter, nicht höher als 4,00 Meter und nicht länger als 12,00 Meter (Einzelfahrzeug bzw. Anhänger) sein.
Zu beachten ist auch die Gesamtlänge der Fahrzeugkombination:
Sattelkraftfahrzeuge: 15,50 m / 16,50 m (bei Einhaltung des Kurvenlaufverhaltens)
Züge (LKW mit Anhänger oder Traktor mit Anhänger): 18,00 m / 18,75 m (bei Einhaltung der o.g. Teillängen)
Das Vorbaumaß (waagerechter Abstand zwischen dem Lenkradmittelpunkt und dem am weitesten vorn befindlichen Teil von Frontanbaugeräten) darf nicht mehr als 3,50 m betragen.

Faschingswagen, die über keine gültige Betriebserlaubnis verfügen, die wesentlich verändert wurden oder die oben genannten zulässigen Maße bzw. die gesetzlich zulässigen Gewichte überschreiten, dürfen an den Faschingsumzügen nur teilnehmen, wenn ihnen durch ein Sachverständigengutachten eines amtlich anerkannten Prüfers für Kraftfahrzeugverkehr die Verkehrssicherheit des Faschingswagens bestätigt wurde. Das Vorbaumaß darf trotzdem nicht mehr als 3,50 m betragen.
Sollte ein solches Gutachten nicht vorliegen, darf mit dem Faschingswagen am Umzug nicht teilgenommen werden. Das Gutachten ist für jedes betreffende Fahrzeug mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Zu- und Abfahrt zu / von Faschingsumzügen ist bei Überschreitung der vorgenannten zulässigen Maße oder Gewichte nicht zulässig (keine Teilnahme am öffentlichem Straßenverkehr) und darf mit dem o.g. Sachverständigengutachten alleine nicht erfolgen. In diesen Fällen ist für die Zu- und Abfahrt ein Gutachten zur Erlangung einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO von der Technischen Überwachungsstelle (TÜV) erforderlich. Mit diesem Gutachten ist bei der Regierung der Oberpfalz eine Ausnahmegenehmigung gem. § 70 StVZO sowie eine Erlaubnis gem. § 29 Abs. 3 StVO zu beantragen. Sollte die Regierung der Oberpfalz die erforderliche Erlaubnis gem. § 29 Abs. 3 StVO nicht mit einschließen können, ist die Erlaubnis nach dem Erhalt der Ausnahmegenehmigung gem. § 70 StVZO bei dem jeweils zuständigen Landratsamt, unter Angabe der jeweiligen Fahrstrecken, zu beantragen.

Für jede eingesetzte Zugmaschine muss ein eigenes amtliches Kennzeichen zugeteilt sein. Bei zulassungsfreien Fahrzeugen (z.B. landwirtschaftliche Anhänger bis 25 km/h, siehe § 3 Abs. 2 Fahrzeugzulassungsverordnung – FZV) ist für Fahrzeuge, die nach dem 01.07.1961 in Betrieb genommen wurden, eine Betriebserlaubnis nach § 4 Abs. 1 FZV erforderlich.

Die Fahrzeuge dürfen während der Umzüge nur mit Schrittgeschwindigkeit, bei den An- und Abfahrten mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h fahren. Die Fahrzeuge müssen nach § 58

StVZO gekennzeichnet sein (Geschwindigkeitsschild). Aufbauten, die die Sicht des Fahrers behindern oder die Lenkung beeinträchtigen, sind nicht zulässig.

Für alle an den Umzügen teilnehmenden Fahrzeuge muss ein ausreichender Versicherungsschutz bestehen, der mindestens dem Pflichtversicherungsschutz entspricht und die Haftung des Veranstalters gegenüber den beförderten Personen mit einschließt. Dieser Nachweis des Versicherers muss die Deckungszusage über den vorgesehenen Zweck (Personenbeförderung) enthalten. Die Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherung muss die Haftung für Schäden abdecken, die auf den Einsatz der Fahrzeuge auf An- und Abfahrten sowie während der Veranstaltung zurückzuführen sind. Der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer ist wegen der Risikoerhöhung zu verständigen.

2. Fahrer, Aufsichts- und Begleitpersonen:

Die Umzugswagen dürfen nur von Personen gefahren werden, die eine gültige, dem jeweiligen Kraftfahrzeug entsprechende Fahrerlaubnis besitzen. Die Fahrer sind zur besonderen Vorsicht und Rücksichtnahme anzuhalten.

Für jedes Fahrzeug ist (neben dem Fahrer) eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestimmen, die insbesondere auf die Lastverteilung während der (Kurven)Fahrten zu achten hat.

Angemessene Zeit vor und während des Umzuges ist es jedem Fahrzeugführer, den Aufsichts- und Begleitpersonen untersagt, alkoholische Getränke zu sich zu nehmen.

Zur Vermeidung von Unfällen muss je Rad während der Umzüge eine Begleitperson neben der Zugmaschine und dem Faschingswagen hergehen, die nüchtern und eindeutig **durch eine Warnweste (gem. DIN EN 471:2003+A1:2007 bzw. der EN ISO 20471:2013) als Begleitperson erkennbar** sein muss. Die Begleitpersonen sollen die Zuschauer und Teilnehmer auf mögliche Gefahren aufmerksam machen.

3. Lautsprecher:

Lautsprecher und Musikanlagen auf oder an Faschingswagen dürfen nur 1 Stunde vor dem Umzug, während des Umzugs und längstens 1 Stunde nach Umzugsende in Betrieb gesetzt werden (jedoch nicht während der An- bzw. Abfahrten) und dürfen eine Lautstärke von max. 95 dB(a) nicht überschreiten.

Während des Umzugs ist die Lautstärke in einem für Anwohner und Zuschauer erträglichen Maß zu halten. Aufforderungen der Umzugsleitung, von Ordnern oder Polizeibeamten, die Lautstärke zu senken, ist Folge zu leisten.

Ein Zusammenschließen von Musikanlagen verschiedener Faschingswagen ist nicht zulässig.

4. Sonstiges:

Aus Sicherheitsgründen ist das Werfen von Süßigkeiten, Flaschen, Konfetti, Blumen, Rußpartikeln u. ä. während des Umzuges verboten. Es ist untersagt, von den Fahrzeugen herab Getränke jeglicher Art an Zuschauer und Teilnehmer zu verabreichen.

Personen dürfen nur während des Umzuges, jedoch nicht während der An- und Abfahrten, auf den Faschingswagen befördert werden. Die Ladefläche muss eben, tritt- und rutschfest sein. Für jeden Sitz- und Stehplatz muss eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers bestehen. Die Aufbauten sind sicher zu gestalten und am Fahrzeug fest anzubringen.

Das Abbrennen und Abfeuern von pyrotechnischen Gegenständen und ähnlichen Erzeugnissen sowie die Verwendung von Schallkanonen, Böllern und ähnlichen Einrichtungen sind verboten.

Auf den Faschingswagen dürfen, in Behältern oder Flaschen, keine brennbaren Flüssigkeiten und brennbaren Gase, zum Nachtanken oder Wechseln, mitgeführt werden. Ein Nachtanken bzw. Wechseln ist während der Veranstaltung (= Aufstellung, Umzugsverlauf und Anschlussveranstaltung) untersagt.

Bei Einsätzen von Fahrzeugen mit Blaulicht ist unverzüglich anzuhalten. Zudem sind die Musikanlagen stumm zu schalten, sobald ein entsprechendes Einsatzfahrzeug von den Teilnehmern wahrgenommen wird oder Ordnungskräfte dazu auffordern.

Im Zuge der Faschingsumzüge sind die Straßenverkehrs-Ordnung und die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zu beachten. Der Jugendschutz ist ebenfalls zu gewährleisten.

Das Merkblatt ist im Vorfeld der Faschingsumzüge von allen Veranstaltern an die Teilnehmer zu versenden. Umzugsteilnehmer, die gegen gesetzliche Vorgaben oder die Vorgaben dieses Merkblattes verstoßen, können sowohl vom Veranstalter, als auch von der Polizei von der Teilnahme an den Umzügen ausgeschlossen werden.

Als Teilnehmer / Gruppe _____ am Faschingsumzug in _____ habe ich von den o.g. Vorgaben (Seite 1 - 3) Kenntnis genommen und sichere deren Einhaltung zu.

Name, Vorname (In Druckbuchstaben)	**Datum**	**Unterschrift**